

**Gesetzestechische Vormeinung 20.09.24**  
**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**  
**(EGStGB)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **311.1**  
Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016<sup>1)</sup> (Stand 01.03.2024) wird wie folgt geändert:

**Art. 15 Abs. 5** (geändert)

<sup>5</sup> Er kann öffentliche oder private Einrichtungen (nachfolgend: die Beauftragten) mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug kann er an öffentliche oder private Instanzen übertragen betrauen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport.

**Art. 15a** (neu)

Leistungsvereinbarung mit Beauftragten und Zwangsmassnahmen

---

<sup>1)</sup> SGS [311.1](#)

<sup>1</sup> Der Dienst legt in einer Leistungsvereinbarung die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Beauftragten fest und bestimmt insbesondere, welche Zwangsmassnahmen von den Beauftragten angewandt werden und im konkreten Fall zulässig sind.

<sup>2</sup> Die Beauftragten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie können einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.

<sup>3</sup> Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist, der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und unter Vorbehalt von Absatz 1 können die Beauftragten insbesondere physische Zwangsmassnahmen anwenden:

- a) gegen eine renitente oder gewalttätige gefangene Person;
- b) um die Fluchtgefahr oder die Flucht einer gefangenen Person zu verhindern und um sie festzunehmen;
- c) gegen Personen, die sich unbefugt auf dem Gelände einer Anstalt aufhalten, die versuchen, in die Anstalt einzudringen oder eine gefangene Person zu befreien, oder die sich gewalttätig verhalten.

<sup>4</sup> Bei der Anwendung von physischen Zwangsmassnahmen:

- a) gelten Hand- und Fussfesseln sowie Diensthunde als zulässige Hilfsmittel;
- b) gelten Schlagstöcke, Abwehrstöcke und Reizstoffe als zulässige Waffen.

<sup>5</sup> Der Staatsrat kann die in Absatz 4 erwähnte Liste der zulässigen Hilfsmittel und Waffen mittels Verordnung erweitern.

## **Art. 15b** (neu)

### Pflichten der Beauftragten und Aufsicht

<sup>1</sup> Die Beauftragten sind verpflichtet, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zu beachten, und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

<sup>2</sup> In dem für diese Aufsicht erforderlichen Umfang und ohne von allfälligen Geheimhaltungspflichten entbunden zu werden, sind die Beauftragten verpflichtet:

- a) dem Kanton jederzeit Zugang zu den Akten und den erforderlichen Informationen sowie zu den Standorten und Räumlichkeiten zu gewähren;
- b) Auskünfte über den Betrieb, die Leistungen und die Qualität zu erteilen;

- c) die Dienststelle unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe zu informieren, insbesondere über Mängel oder Versäumnisse;
- d) der Dienststelle jede Änderung der relevanten gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zu melden.

<sup>3</sup> Personen, die von den Beauftragten angestellt werden und befugt sind, Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarstrafen anzuordnen und umzusetzen sowie physischen Zwang anzuwenden, müssen über eine angemessene Grundausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

<sup>4</sup> Die Dienststelle überprüft periodisch, ob die Beauftragten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und qualitativ hochstehende Leistungen erbringen.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

---

<sup>2)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...